

RS Vwgh 1997/7/17 95/09/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.07.1997

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AÜG §4 Abs2 Z3;

AusIBG §2 Abs2;

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita;

AusIBG §3 Abs1;

Rechtssatz

Die organisatorische Eingliederung von Arbeitskräften in den Betrieb eines Werkbestellers ist gemäß § 4 Abs 2 Z 3 AÜG nur EIN mögliches Merkmal der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften; auch wenn keine derartige organisatorische Eingliederung besteht, kann dennoch die Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften iSd § 4 AÜG vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995090218.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at